

**Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung
vom 08.01.2003**

**mit den Änderungen vom
12.12.2003, 20.4.2005, 7.9.2005, 24.1.2006, 13.7.2006 und 1.4.2009**

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studienganges

2. Abschnitt: Aufbau und Organisation des Studienganges

- § 3 Aufbau des Studienganges
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Qualifikation
- § 7 Studienplan
- § 8 Begrenzung der Teilnehmerzahl
- § 9 Studienberatung
- § 10 Unterrichtsveranstaltungsarten im Studium
- § 11 Zulassung zu den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen

3. Abschnitt: Die Studienabschnitte und ihre Inhalte

- § 12 Vorklinischer Teil
- § 13 Klinischer Teil

4. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungsnachweise; die Prüfungen

- § 14 Leistungsnachweise
- § 15 Ordnungsverstoß
- § 16 Wiederholbarkeit von Kursen und Praktika
- § 17 Prüfungen
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 19 Übergangsvorschriften
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage von §3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952, neu bekannt gemacht am 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225) und der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2426), das Studium der Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität mit dem Abschluss der „Zahnärztlichen Prüfung“.

§ 2

Ziel des Studienganges

(1) Die Ausbildung zum Zahnarzt / Zahnärztin wird auf wissenschaftlicher Grundlage sowie praxis- und patientenbezogen durchgeführt. Sie hat zum Ziel,

- die grundlegenden allgemein- und zahnmedizinischen fachübergreifenden und methodischen Kenntnisse,
- die praktischen Fertigkeiten und psychischen Fähigkeiten,
- die geistigen und ethischen Grundlagen ärztlichen Handelns und
- ein dem Einzelnen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung

zu vermitteln, derer es bedarf, um in der Prävention, Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen unter Berücksichtigung der psychischen und sozialen Lage des Patienten und der Entwicklung in Wissenschaft, Umwelt und Gesellschaft eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können. Sie vermittelt die Grundlagen und die Fähigkeit zur Weiterbildung und fördert die Bereitschaft zu ständiger Fortbildung und Zusammenarbeit mit Zahnärzten, Ärzten und Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.

Der / Die Studierende der Zahnmedizin muss beim Abschluss seines Studiums über Kenntnisse, Fertigkeiten und eine Einstellung verfügen, die eine Erteilung der Bestallung (Approbation) rechtfertigen.

2. Abschnitt: Aufbau und Organisation des Studienganges

§ 3

Aufbau des Studienganges

Das Studium gliedert sich in einen fünfsemestrigen *Vorklinischen Teil* und in einen fünfsemestrigen *Klinischen Teil*. Innerhalb des Vorklinischen Teiles erfolgt nach einem ordnungsgemäßen Studium von mindestens zwei Semestern Zahnmedizin die Naturwissenschaftliche Vorprüfung. Der Vorklinische Teil wird nach vollständig bestandener Naturwissenschaftlicher Vorprüfung und nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens fünf Semestern durch die Zahnärztliche Vorprüfung abgeschlossen.

Der *Klinische Teil* wird durch die Zahnärztliche Prüfung nach vollständig bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung und einem weiteren Studium von mindestens fünf Semestern Zahnmedizin abgeschlossen.

§ 4

Studiendauer

Dieser Studienordnung liegt die in § 2 Abs. 2 ZAppO festgelegte Studiendauer zugrunde. Die Regelstudienzeit beträgt danach einschließlich der Prüfungszeit für die Zahnärztliche Prüfung 10 Semester und 6 Monate.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium der Zahnmedizin kann an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf aus studienorganisatorischen Gründen *nur in einem Wintersemester* aufgenommen werden.

§ 6

Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium der Zahnmedizin wird durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.

§ 7

Studienplan

Auf der Grundlage der in § 3 dieser Studienordnung festgelegten Gliederung des Studiums ist ein Studienplan aufgestellt worden (Anhang). Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Umfang in Semesterwochenstunden an.

§ 8

Begrenzung der Teilnehmerzahl

(1) Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu gewährleisten, kann die Medizinische Fakultät das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen auf die an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Zahnmedizin eingeschriebenen Studierenden beschränken.

(2) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Hochschullehrers/in der Dekan oder der von ihm beauftragte Hochschullehrer/in den Zugang (§ 59 Abs. 2 HG). Dabei sind Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die Rahmen ihres Studienganges auf die Teilnahme an der Lehrveranstaltung zwingend angewiesen sind. Voraussetzung ist, dass der / die Studierende für den Studiengang Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität eingeschrieben ist.
- b) Wer bereits einmal oder mehrmals an einer Lehrveranstaltung teilgenommen hat, ohne den Leistungsnachweis erworben zu haben, kann nach Maßgabe freier Plätze gegenüber Erstteilnehmern oder Erstteilnehmerinnen, die noch keine Möglichkeit zum Erwerb eines Leistungsnachweises hatten, nachrangig behandelt werden. Bei der Festlegung der Kriterien im Einzelnen durch den Lehrenden ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- c) Andere Studierende können in Studiengang Zahnmedizin nur soweit zugelassen werden, als bei einer Beschränkung der Teilnehmerzahl freie Plätze vorhanden sind.

Ist innerhalb der in a) und b) genannten Gruppen eine Auswahl erforderlich, so entscheidet das Los. Die Bildung der Rangfolgen bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführt. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und erfolgt durch die Hochschullehrer in ihren Sprechstunden. Für die studienbegleitende Fachberatung bestimmt die Fakultät zusätzlich einen Professor bzw. eine Professorin der Medizinischen Fakultät, dessen / deren Name und Sprechstunde im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt wird.

§ 10

Unterrichtsveranstaltungsarten im Studium

Folgende Lehrveranstaltungen werden überwiegend angeboten:

1. Vorlesungen (V)

Vorlesungen dienen der zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

2. Praktische Lehrveranstaltungen (Praktische Übungen, Praktika, Kurse) (Pr)

In diesen Veranstaltungen erwerben und vertiefen die Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer und/oder experimenteller Aufgaben.

3. Polikliniken und Kliniken als Auskultant (A)

Durch die Vorstellung von Patienten erwerben die Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Erhebung von Anamnese, Befund und den daraus abgeleiteten Überlegungen zu Konsultationen und dem Einsatz technisch-diagnostischer Verfahren zur Abklärung von Krankheitsbildern. Auf diese Weise wird eine systematische Erarbeitung von Diagnose und bzw. Differentialdiagnose sowie Therapieplänen vermittelt.

4. Polikliniken und Kliniken als Praktikant (P)

Auf der Grundlage selbst ausgeführter Untersuchungen von Patienten werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Erhebung von Anamnese, Befund und den daraus abgeleiteten Überlegungen zu Konsultationen und dem Einsatz technisch-diagnostischer Verfahren zur Abklärung von Krankheitsbildern am Patienten unter Anleitung und Aufsicht systematisch eingeübt. Darauf aufbauend lernt der Studierende die Formulierung einer Diagnose bzw. Differentialdiagnose sowie die Festlegung von Therapieplänen mit wissenschaftlicher Begründung und Diskussion.

5. Klinische Kurse als Praktikant (P)

In den klinischen Kursen erlernen die Studierenden die praktische Anwendung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen therapeutischer Maßnahmen am Patienten. In den vorbereitenden Unterrichtsveranstaltungen werden die einzelnen Behandlungsschritte diskutiert und anschließend unter Anleitung und Aufsicht eingeübt. Auf ein ärztlich korrektes Verhalten gegenüber den Patienten und seinen Angehörigen wird besonderer Wert gelegt.

§ 11

Zulassung zu den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen

(1) Vor der Teilnahme an einer der im § 12 dieser Studienordnung aufgeführten Praktischen Lehrveranstaltung sollen die in den Vorlesungen und anderen Lehrveranstaltungen vermittelten Grundkenntnisse für das jeweilige Fachgebiet vorhanden sein.

(2) Der oder die Studierende ist verpflichtet, sich auf den Inhalt des Praktikums oder Kurses so vorzubereiten, dass deren sinnvolle Durchführung gewährleistet und verantwortbar ist. Der Leiter / die Leiterin des Praktikums oder Kurses ist berechtigt, den Kenntnisstand des oder der Studierenden am Beginn der Veranstaltung in geeigneter Form zu überprüfen. Näheres regeln die Kursordnungen.

(3) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums sind für die folgenden Praktischen Lehrveranstaltungen im *Vorklinischen Teil* folgende Voraussetzungen unbedingt erforderlich:

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an dem „Physiologischen Praktikum“
 - vollständig bestandene Naturwissenschaftliche Vorprüfung
2. Voraussetzungen für die Teilnahme an dem „Physiologisch-chemischen Praktikum“ (Praktikum der Biochemie)
 - vollständig bestandene Naturwissenschaftliche Vorprüfung
3. Voraussetzungen für die Teilnahme an dem „Phantomkurs der Zahnersatzkunde I“
 - a) Zeugnis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Kurs der Technischen Präpaedetik“

- b) Hören der Vorlesung „Werkstoffkunde“ mindestens während eines Semesters
- 4. Voraussetzungen für die Teilnahme an dem „Phantomkurs der Zahnersatzkunde II“
 - a) Zeugnis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Phantomkurs der Zahnersatzkunde I“
 - b) Hören der Vorlesung „Werkstoffkunde“ während zweier Semester

(4) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums sind für die Teilnahme an den Praktischen Lehrveranstaltungen, Kursen und Polikliniken und Kliniken des *Klinischen Teiles* die vollständig bestandene „Zahnärztliche Vorprüfung“ (an die Stelle der Zahnärztlichen Vorprüfung treten bei Studierenden nach §61 Abs. 4 der ZAppO die Nachweise über den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen über Werkstoffkunde I und II sowie die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Kurs der Technischen Propädeutik und den Phantomkurs der Zahnersatzkunde I und II) sowie im einzelnen folgende weitere Voraussetzungen unbedingt erforderlich:

1. Voraussetzungen für die Teilnahme am „Pathohistologischen Kurs“:
 - Hören der Vorlesungen „Allgemeine Pathologie“
2. Voraussetzungen für die Teilnahme an „Poliklinik und Kurs der Zahnerhaltungskunde I“:
 - Praktikantenschein über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde“
3. Voraussetzungen für die Teilnahme an „Poliklinik und Kurs der Zahnerhaltungskunde II“:
 - Praktikantenschein über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Kurs der Zahnerhaltungskunde I“
4. Voraussetzungen für die Teilnahme an „Poliklinik und Kurs der Zahnersatzkunde I“:
 - Praktikantenschein über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Kurs der Zahnerhaltungskunde I“
5. Voraussetzungen für die Teilnahme an „Poliklinik und Kurs der Zahnersatzkunde II“:
 - Praktikantenschein über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Kurs der Zahnersatzkunde I“
6. Voraussetzungen für die Teilnahme am „Kurs der Kieferorthopädischen Behandlung I“:
 - Praktikantenschein über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Kurs der Kieferorthopädischen Technik“
7. Voraussetzungen für die Teilnahme am „Kurs der Kieferorthopädischen Behandlung II“:
 - Praktikantenschein über den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch des „Kurses der Kieferorthopädischen Behandlung I“
8. Voraussetzungen für die Teilnahme am „Operationskurs I“:
 - Praktikantenschein über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am „Radiologischen Kurs mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes“
9. Voraussetzungen für die Teilnahme am „Operationskurs II“:
 - Praktikantenschein über den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch des „Operationskurses I“

3. Abschnitt: Die Studienabschnitte und ihre Inhalte

§ 12

Vorklinischer Teil

Der Vorklinische Teil umfasst folgende Pflicht-Lehrveranstaltungen (SWS = Semesterwochenstunden):

a) Vorlesungen (gem. § 19 Abs. 3 Buchst. a und § 26 Abs. 4 Buchst. a ZAppO):

Zoologie (Biologie)	3	SWS
Physik I und II	8	SWS
Chemie I und II	8	SWS
Anatomie I, II/III	10	SWS
Biochemie I und II	8	SWS
Physiologie I und II	8	SWS
Werkstoffkunde I und II	4	SWS
Einführung in die Zahnheilkunde	1	SWS

b) Praktische Lehrveranstaltungen (praktische Übungen gem. § 19 Abs. 3 Buchst. b, § 26 Abs. 4 Buchst. b ZAppO):

Kurs der Medizinischen Terminologie*	1	SWS
Physikalisches Praktikum	4	SWS
Chemisches Praktikum	4	SWS
Kurs der Makroskopischen Anatomie	8	SWS
Kurs der Mikroskopischen Anatomie	6	SWS
Praktikum der Biochemie	6	SWS
Praktikum der Physiologie	6	SWS
Kurs der Technischen Propädeutik	20	SWS
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	20	SWS
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II (in vorlesungsfreien Zeit)	20	SWS

Gesamtstundenzahl des Vorklinischen Teils:

2030 Stunden

* für Studierende ohne „Kleines Latinum“ siehe § 9 (3) ZAppO

§ 13

Klinischer Teil

Der Klinische Teil umfasst folgende Pflicht-Lehrveranstaltungen (SWS = Semesterwochenstunden):

a) Vorlesungen (gem. § 36 Abs. 1 Buchst. a ZAppO):

Allgemeine Pathologie	2	SWS
Spezielle Pathologie	2	SWS
Allgemeine Chirurgie	2	SWS
Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	2	SWS
Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge	2	SWS
Medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen	2	SWS
Innere Medizin (während zweier Semester)	4	SWS
Pharmakologie und Toxikologie (während zweier Semester)	4	SWS
Berufskunde / Geschichte der Zahnmedizin	2	SWS
Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I, II (während zweier Semester)	4	SWS
Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I, II (während zweier Semester)	4	SWS
Einführung in die Kieferorthopädie	2	SWS
Kieferorthopädie I, II (während zweier Semester)	4	SWS
Zahnerhaltungskunde I, II (während zweier Semester)	4	SWS
Zahnersatzkunde I, II (während zweier Semester)	4	SWS

b) Praktische Lehrveranstaltungen (Kurse gem. § 36, Abs. 1, Buchst. b, ZAppO):

Pathologisch-histologischer Kurs	3	SWS
Kurs der klinisch-chem. und -physikalischen Untersuchungsmethoden	2	SWS
Radiologischer Kurs mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	7	SWS
Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	16	SWS
Kurs der kieferorthopädischen Technik	8	SWS
Operationskurs I und II (während zweier Semester)	6	SWS
Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I und II (während zweier Sem.)	16	SWS

c) Polikliniken, Kliniken und Kurse (gem. § 36, Abs. 1, Buchst. c, ZAppO):

Klinik/Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I (als Auskultant)	4	SWS
Chirurgische Poliklinik (als Auskultant)	2	SWS
Hautklinik (als Praktikant)	2	SWS
Kurs und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I und II (als Praktikant) (während zweier Semester)	36	SWS
Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde I und II (als Praktikant) (während zweier Semester)	36	SWS
Klinik u. Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I, II, III (als Praktikant) (während dreier Semester)	12	SWS

Gesamtstundenzahl des Klinischen Teils:

2660 Stunden

4. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungsnachweise

§ 14

Leistungsnachweise

Die *regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme* an den Praktischen Lehrveranstaltungen wird durch Zeugnisse nach Muster 1 gemäß Anlage 1 zu § 19 Abs. 4 bzw. § 26 Abs. 5 ZAppO sowie durch Zeugnisse nach Muster 4 gemäß Anlage 4 zu § 36 Abs. 2 ZAppO nachgewiesen.

Die *regelmäßige Teilnahme* wird vom der Leiter / der Leiterin der Praktischen Lehrveranstaltungen, des Kurses oder der Poliklinik und Klinik entsprechend den jeweiligen Besonderheiten der Lehrveranstaltung und des Faches festgestellt. Zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung werden die Bedingungen der regelmäßigen Teilnahme in geeigneter Form bekannt gegeben.

Die *erfolgreiche Teilnahme* kann der Leiter/in der Praktischen Lehrveranstaltungen, des Kurses oder der Poliklinik und Klinik von praktischen und/oder mündlichen und/oder schriftlichen Leistungsnachweisen abhängig machen. Die Modalitäten dieser Leistungsnachweise sind zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltungen in geeigneter Form bekannt zu geben.

Für die im vorklinischen Studienabschnitt zu erbringenden Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen

- Kurs der Medizinischen Terminologie,
- Physikalisches Praktikum,
- Chemisches Praktikum,
- Kurs der Makroskopischen Anatomie,
- Kurs der Mikroskopischen Anatomie,
- Praktikum der Biochemie und
- Praktikum der Physiologie

gelten die in §§19 - 21 dargestellten Regelungen der Studienordnung Humanmedizin.

§ 15

Ordnungsverstoß

Versucht ein Student / eine Studentin, das Ergebnis seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann der Dozent / die Dozentin die betreffende Studienleistung als „nicht erfolgreich“ bewerten. Ein Student / eine Studentin, der / die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in der Studienleistungen erbracht werden, stört, kann von dem jeweiligen Dozenten / der jeweiligen Dozentin oder Aufsichtsführenden aus der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von dem Studenten/in erbrachte Studienleistung als „nicht erfolgreich“ bewertet.

Das Nähere regelt die Kursordnung.

§ 16

Wiederholbarkeit von Kursen und Praktika

Für Pflichtlehrveranstaltungen (Praktika, Kurs, Seminare), in denen eine erfolgreiche Teilnahme durch Leistungsprüfungen festzustellen ist, gelten folgende Regelungen:

1. Wird beim Besuch der Pflichtlehrveranstaltung die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt, so kann die Leistungsprüfung zweimal wiederholt werden. Vor der Teilnahme am dritten Prüfungsversuch kann die Pflichtlehrveranstaltung einmal wiederholt werden. Ist der Leistungsnachweis danach nicht erbracht, so ist gemäß § 59 Abs. 2 HG eine erneute Zulassung zu der betreffenden Pflichtlehrveranstaltung ausgeschlossen.

- 1.a Für Pflichtlehrveranstaltungen des Vorklinischen Studienabschnitts in den Lehrveranstaltungen

- Kurs der Medizinischen Terminologie,
- Physikalisches Praktikum,
- Chemisches Praktikum,
- Kurs der Mikroskopischen Anatomie,
- Kurs der Makroskopischen Anatomie,
- Praktikum der Biochemie und
- Praktikum der Physiologie

darf in der Regel zwischen dem ersten und dem dritten Prüfungsversuch maximal ein Zeitraum von 18 Monaten liegen. Über eine Verlängerung der Frist entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan nach einer Studienberatung. Ist ausschließlich in einer (in Zahlen: 1) Pflichtlehrveranstaltung der genannten Lehrveranstaltungen die Leistungsprüfung auch im dritten Prüfungsversuch ohne Erfolg geblieben, kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach einer Studienberatung einen abschließenden vierten Prüfungsversuch genehmigen. Ist der Leistungsnachweis danach nicht erbracht, so ist gemäß § 59 Abs. 2 HG eine erneute Zulassung zu der betreffenden Pflichtlehrveranstaltung und weiteren Prüfungsversuchen ausgeschlossen.

2. Bei allen Pflichtlehrveranstaltungen, in denen die Leistungsprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt, gelten die Regelungen nach § 19a der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 05.11.2003, neu bekannt gemacht am 21.02.2005, in der jeweils geltenden Fassung.

3. Bei der Teilnahme an Klinischen Kursen, in denen die Studierenden diagnostische und therapeutische Leistungen an Patienten erbringen, gelten die in den jeweiligen Kursordnungen vorgegebenen klinischen Leistungsnachweise als Gesamtheit. Falls ein Studierender den vorgeschriebenen Leistungskatalog nicht vollständig oder unzureichend erbringt, gilt der Kurs als nicht bestanden und muss vollständig wiederholt werden. Maximal sind zwei Wiederholungen zulässig. Besteht ein Kursteilnehmer/eine Kursteilnehmerin auch dann den Kurs nicht, wird er/sie von der erneuten Teilnahme ausgeschlossen.
4. Wird ein Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen, so gilt die Leistungsprüfung als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn sich Studierende ohne wichtigen Grund von einem Prüfungstermin abmelden. Ein wichtiger Verhinderungsgrund ist dem Leiter der Pflichtveranstaltung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Erkrankung kann der Veranstaltungsleiter die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Im Falle eines anderen wichtigen Grundes muß das Versäumnis durch Vorlage geeigneter Nachweise ausreichend glaubhaft gemacht werden. Bei Nachweis eines wichtigen Verhinderungsgrundes gilt die Leistungsprüfung als nicht unternommen.

§ 17

Prüfungen

Die Prüfungen während und zum Abschluss des Studiums der Zahnmedizin regelt die Approbationsordnung für Zahnärzte:

- (1) Naturwissenschaftliche Vorprüfung §§ 18-24, 61 ZAppO
- (2) Zahnärztliche Vorprüfung §§ 25-31, 61 ZAppO
- (3) Zahnärztliche Prüfung §§ 32-58, 61 ZAppO

In Prüfungsangelegenheiten ist das Akademische Prüfungsamt zuständig.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag - über den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – das Landesprüfungsamt Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Zulassung von Medizinstudenten, Ärzten und Medizinalassistenten zu den Prüfungen ist in § 61 ZAppO geregelt.

Die Postanschrift des zuständigen Prüfungsamtes lautet:

Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen
Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie
Erkrather Str. 339
40231 Düsseldorf
Dienstzeiten: Di und Do 8:30 bis 11:30 und 13:30 bis 14:30 Uhr
Tel.: (0211) 4584-726

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2003/04 oder später ihr Studium der Zahnmedizin aufnehmen, sowie Studierende, die im Wintersemester 2003/04 oder später in den Klinischen Teil des Studiums eintreten. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Studienordnung bereits im Klinischen Teil des Studiums befinden, beenden ihr Studium nach den bis dahin geltenden Bestimmungen.

(2) Unbeschadet der in Absatz 1 genannten Übergangsfristen gelten mit Inkrafttreten dieser Ordnung für alle Studierenden die §§ 8 und 11 dieser Studienordnung (§ 8: Begrenzung der Teilnehmerzahl, § 11 Zulassung zu den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen).

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12.12.2002.

Düsseldorf, den 8.1.2003

Der Rektor
Der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Prof. Dr. Dr. h.c. Gert Kaiser